



© stock.adobe-KMPZZZ

Fahrzeugverleih

Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW

Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck

T 05 90 90 5-1255

E mobil@wktirol.at

W <http://wko.at/tirol/verkehr>

Ersteller: Jessica Ramsauer

Stand: Februar 2025

VERMIETUNG VON KRAFTFAHRZEUGEN OHNE BEREITSTELLUNG EINES LENKERS (KFZ-VERLEIH)

Bei der Vermietung von Kraftfahrzeugen handelt es sich um ein freies Gewerbe. Es umfasst die Vermietung von Fahrzeugen, ohne die Bereitstellung eines Lenkers/Chauffeurs. Das Gewerbe kann unter nachstehenden Sammelwortlaut angemeldet werden:

Vermietung von beweglichen Sachen ausgenommen Waffen, Medizinprodukte und Luftfahrzeuge

Bitte beachten Sie: Das o.a. Gewerbe erfasst grundsätzlich nur die Vermietung ohne Finanzierungsleasing.

VORAUSSETZUNG FÜR DIE ERTEILUNG DES GEWERBES

- Allgemeine (persönliche) Voraussetzungen
- Zuverlässigkeit
- Staatsbürgerschaft

a. Allgemeine Voraussetzungen

Allgemeine Voraussetzungen zur Ausübung eines Gewerbes ist für natürliche Personen die Eigenberechtigung (Vollendung des 18. Lebensjahres). Juristische Personen (GmbH, Aktiengesellschaft), Personengesellschaften des Handelsrechts (OG und KG) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften müssen zur Ausübung eines Gewerbes einen entsprechenden befähigten gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellen.

b. Zuverlässigkeit

Die Zuverlässigkeit muss durch eine Strafregisterbescheinigung und eine Erklärung über das Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen gemäß § 13 Gewerbeordnung 1994 nachgewiesen werden.

c. Staatsbürgerschaft

Grundsätzliche gelten folgende Voraussetzungen an die Staatsbürgerschaft (Einzelunternehmen)

- Angehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Angehöriger) oder
- langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG ist und
- als Unternehmer einen Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung in Österreich hat;

d. Keine Gewerbeausschlussgründe

Es dürfen keine Gewerbeausschlussgründe vorliegen.

Gewerbeanmeldung

a. Behörde

Zuständige Behörde zur Erteilung des Gewerbes ist die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat). Es erfolgt eine Eintragung der Berechtigung in das zentrale Gewerberegister.

Die Anmeldung ist außerdem in jeder unserer [Bezirksstellen](#) möglich. Bitte vereinbaren Sie vorher einen Termin.

b. Beilagen

Erforderliche Beilagen für die Gewerbeanmeldung sind:

- Geburtsurkunde
- Ausweisdokumente, Staatsbürgerschaftsnachweis
- Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschließungsgründen

Allenfalls:

- Meldezettel
- Heiratsurkunde
- Firmenbuchauszug

c. Grundumlagen

Durch die Erteilung der Gewerbeberechtigung „Gewerbsmäßige Vermietung von Kraftfahrzeugen ohne Beistellung eines Lenkers (Kraftfahrzeugverleih)“ entsteht die gesetzliche Mitgliedschaft bei der Fachgruppe Tirol für die Beförderungsgewerbe mit PKW. Aufgrund der Bestimmungen des Wirtschaftskammergesetzes gibt es folgende Grundumlagen:

pro Betriebsstätte	100,- Euro
pro Fahrzeug	35,- Euro

Steuerrechtliche Aspekte

a. Normverbrauchsabgabe (NOVA)

Kraftfahrzeuge der kurzfristigen Vermietung (bis zu 30 Tage) sind von der NOVA befreit.

Voraussetzung für diese Befreiung von der NOVA ist, dass das Fahrzeug zu mindestens 80 % für den begünstigten Zweck verwendet wird. Das heißt, es muss dieses Fahrzeug nachweislich zu mindestens 80 % in der gewerbsmäßigen Vermietung eingesetzt werden.

In der Regel wird die NOVA vom Fahrzeughändler berechnet, auf den Kaufpreis überwält und an das Finanzamt abgeführt. Die Steuerbefreiung wird im Wege einer Vergütung der Abgabe durch das Finanzamt bewirkt.

ACHTUNG: Die steuerlichen Vorzüge können nur bei einer kurzfristigen Vermietung (bis zu 30 Tage) geltend gemacht werden.

b. Vorsteuerabzug

Lieferungen und sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Miete oder dem Betrieb von Kraftfahrzeugen, die zu mindestens 80 % der gewerblichen Fahrzeugvermietung dienen, gelten als für das Unternehmen ausgeführt und berechtigen den Unternehmer zum Vorsteuerabzug.

SCHRITTE NACH DER GEWERBEANMELDUNG

Nach bzw. während der Eintragung Ihres Gewerbes ins Gewerbeinformationsregister sollten Sie sich insbesondere mit folgenden Sachverhalten beschäftigen.

Finanzamt

Innerhalb von 1 Monat nach Gewerbeanmeldung muss die Betriebseröffnung/Betriebserweiterung mit dem entsprechenden Formular beim Finanzamt gemeldet werden.

Mit dem U12-Formular können Sie auf die Kleinunternehmerregelung (Umsatzsteuer) verzichten und dadurch Umsatzsteuer an das Finanzamt ausweisen.

Sozialversicherung (Kleinunternehmerregelung)

Mit der Gewerbeanmeldung ist man automatisch sozialversichert bei der SVS. In der Vollversicherung zahlt man einen Mindestbeitrag pro Monat von € 159,92.

Wenn Sie die Umsatzgrenze von € 55.000,00 brutto pro Jahr und ihre betrieblichen Einkünfte unter € 6.613,20 pro Jahr nicht übersteigen, haben Sie die Möglichkeit bei der SVS den Antrag auf Ausnahme der Pflichtversicherung für Kleinunternehmer zu stellen. Dadurch beziehen Sie dann nur eine Unfallversicherung, welche € 12,07 pro Monat beträgt (Sie erhalten in diesem Fall keine Kranken- oder Pensionsleistungen!). **Achtung:** Bei Überschreitung der o.a. Grenzen besteht automatisch eine Vollversicherungspflicht.

Unternehmensserviceportal

Im Unternehmensservice Portal erhalten Sie die Rechnung für die Grundumlage und die Tourismusabgabe, daher ist es für Sie wichtig sich dort mit der ID-Austria zu registrieren, sobald Sie Ihre Gewerbelizenz von der Behörde (Dauer ca. 2-3 Wochen nach Gewerbeanmeldung) erhalten haben. Sie können Ihre Gewerbelizenz auch jederzeit über das GISA-Gewerbeinformationssystem Austria abrufen.

Aushangs Pflicht

Unternehmen sind dazu verpflichtet, das Unternehmen nach außen hin bei jedem Standort ersichtlich zu machen.

Registrierkassen Pflicht

Betriebe sind zur Verwendung einer Registrierkasse verpflichtet, wenn ihre Jahresumsätze 15.000 € und ihre Barumsätze 7.500 € überschreiten. Ausnahmen sind für bestimmte Unternehmensarten und Umsätze möglich.

Versicherungen

Erkundigen Sie sich bei Ihrem Versicherungsunternehmen bzgl. einer Betriebshaftpflichtversicherung oder einer Rechtsschutzversicherung für Ihren Betrieb.

SERVICELLEISTUNGEN DER WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL

Die Wirtschaftskammer Tirol und Ihre Fachorganisationen stehen Ihnen mit einem umfangreichen Angebot an Service, Beratung und Vertretung zu Verfügung.

Machen Sie von diesem Angebot Gebrauch!